

- b) Herausgabe von Dienstvorschriften für die Organe des Amtes;
- c) Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Arbeit der ihm unterstellten Organe des Amtes.

§ 14

Unterstellte Betriebe und Institutionen

- (1) Dem Ministerium unterstehen:

Die Außenhandelsunternehmen,
das Speditionsunternehmen VEB DEUTRANS,
Internationale Spedition,
das Seebefrachtungskontor DEUTFRACHT,
VEB Deutsches Kontor für Seefrachten,
das Leipziger Messeamt,
das Deutsche Institut für Marktforschung,
die Hochschule und die Fachschule für Außenhandel.

- (2) Dem Minister obliegt die allgemeine Aufsicht über die Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik. Dieser obliegt die fachliche Anleitung für das Leipziger Messeamt.

§ 15

Vertretung des Ministeriums im Rechtsverkehr

- (1) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Im Falle der Verhinderung des Ministers regelt sich die Vertretung nach § 4 dieses Statuts.

(2) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und ihrer Befugnisse sind die Leiter der Hauptverwaltungen und Hauptabteilungen sowie die Leiter der selbständigen Gruppen und Abteilungen berechtigt, das Ministerium zu vertreten.

(3) Andere Mitarbeiter des Ministeriums oder sonstige Personen können nach Maßgabe der ihnen vom Minister erteilten Vollmachten das Ministerium vertreten.

§ 16

Schlußbestimmungeil

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Das Statut kann nur vom Ministerrat geändert oder aufgehoben werden.

Berlin, den 7. Februar 1957

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident G r o t e w o h l	Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel R a u Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrat es
--	--

**Beschluß
über das Statut des Ministeriums für Kohle
und Energie.**

Vom 7. Februar 1957

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915) wird für das Ministerium für Kohle und Energie folgendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz des Ministeriums

- (1) Das Ministerium für Kohle und Energie ist ein zentrales Organ der staatlichen Verwaltung und unter-

steht dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Es ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

- (2) Sitz des Ministeriums ist Berlin.

§ 2

Aufgaben des Ministeriums

(1) Dem Ministerium für Kohle und Energie ist die Leitung der Industriezweige Energie, Kohle und Kohlewertstoffe, die zur zentralgeleiteten volkseigenen Industrie gehören, sowie des staatlichen Handels mit festen und flüssigen Brennstoffen übertragen. In Übereinstimmung mit den Aufgaben des jeweiligen Volkswirtschaftsplanes hat das Ministerium die planmäßige Entwicklung der Energiewirtschaft, der Kohlenindustrie und der Kohlewertstoffe zu sichern und die Ökonomik dieser Industriezweige planmäßig zu fördern.

(2) Das Ministerium für Kohle und Energie ist oberste Bergbaubehörde. Es ist verantwortlich für die Energiewirtschaft der Republik. Zur Wahrung der Interessen der öffentlichen Energieversorgung hat es Aufsichtspflicht und Weisungsrecht in allen Angelegenheiten der Erzeugung und Verteilung von Elektroenergie und Gas.

- (3) Das Ministerium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festlegung der Ökonomik der Industriezweige auf Aufstellung von Perspektivplänen;
2. Aufstellung und Durchführung der Volkswirtschaftspläne des Ministeriums und Festlegung der Aufgaben, die sich daraus für die ihm unterstellten Betriebe und sonstigen Institutionen ergeben;
3. Aufstellung, Durchführung und Kontrolle der Haushaltspläne und der Finanzpläne des Ministeriums nach den hierfür geltenden Bestimmungen;
4. Prüfung und Bestätigung der Pläne der Betriebe und sonstigen Institutionen;
5. Abstimmung der Pläne des Ministeriums mit den örtlichen Organen der Staatsmacht;
6. Einführung der neuen Technik und der modernen Betriebsorganisation zur Förderung der Produktion, der Arbeitsproduktivität und der Rentabilität der Betriebe;
7. Förderung des Erfindungs- und Vorschlagswesens;
8. Durchführung von Maßnahmen zur Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse;
9. Durchführung von Maßnahmen zum Schutze der Arbeitskraft und zur Gewährleistung der technischen Sicherheit in den Betrieben;
10. Durchführung von Maßnahmen zur Ausbildung von Facharbeitern und zur Entwicklung geeigneter Kader für das Ministerium, die Betriebe und sonstigen Institutionen;
11. technisch-wissenschaftliche und wirtschaftliche Zusammenarbeit mit den Mitgliedsstaaten des Rates für gegenseitige wirtschaftliche Hilfe;
12. Mitwirkung bei der Schaffung von Gesetzen und Verordnungen.

Leitung des Ministeriums

§ 3

- (1) Der Minister leitet das Ministerium gemäß Artikel 98 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 (GBl. S. 5) und nach § 6 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl.